

Hüttenordnung für die Mathisle- Mühle
vom 1.6.2003

1. Diese Ordnung ersetzt alle bisherigen Regelungen für die Nutzung der Mathisle-Mühle (nachstehend als Hütte bezeichnet). Die technischen Anweisungen für den Sommer- und Winterbetrieb sind Bestandteile der Hüttenordnung.
 - 1.1 Die Hütte ist Eigentum der Müller-Fahnenberg-Stiftung der Universität Freiburg.
 - 1.2 Die sich daraus für das Rektorat ergebenden Verantwortlichkeiten werden durch die Hüttenordnung nicht berührt.
 - 1.3 Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, vertreten durch die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften, ist für die Nutzung der Hütte nach Maßgabe der Hüttenordnung zuständig.
 - 1.4 Die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften vergibt den Aufenthalt in der Hütte unter Berücksichtigung der Zuverlässigkeit der Antragssteller/innen. Antragsteller/innen, die die Hüttenordnung nicht einhalten, können von der Benutzung der Hütte ausgeschlossen werden.
 - 1.5 Der Aufenthalt auf der Hütte wird durch einen Mietvertrag mit den Nutzungsberechtigten im Einzelnen geregelt.

2. Die Hütte wird grundsätzlich nur an Nutzungsberechtigte vergeben. Die Nutzungsberechtigung gliedert sich nach den Ziff. 2.1.1 bis 2.1.6, wobei die Ziffernfolge den Nutzungsprioritäten entspricht.
 - 2.1.1 Unterbringung von Studierenden und Lehrpersonal der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften aus dem Lehrbereich Forstwissenschaften zur Durchführung von Lehrveranstaltungen;
 - 2.1.2 Unterbringung von Studierenden und Lehrpersonal der Medizinischen Fakultät zur Durchführung von Lehrveranstaltungen;
 - 2.1.3 Aufenthalte von Forststudierenden und nachrangig von sonstigen Mitgliedern der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften aus dem Lehrbereich Forstwissenschaften, soweit die Hütte nicht für Veranstaltungen nach Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 benötigt wird;
 - 2.1.4 Soweit die Hütte nicht für den unter Ziff. 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Personenkreis benötigt wird, steht sie auch anderen Mitgliedern der Universität zur Verfügung;
 - 2.1.5 Weiter steht die Hütte für dienstliche Veranstaltungen des Rektorats und der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften zur Verfügung;
 - 2.1.6 An Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, kann die Hütte **nicht** vergeben werden. Nichtmitglieder können als Gäste von Universitätsmitgliedern anwesend sein. Die Anmietung der Hütte für Nichtmitglieder durch Universitätsangehörige ist nicht gestattet und hat den Ausschluss von der Benutzung der Hütte zur Folge.

- 2.2 Die Vergabe der Aufenthalte erfolgt durch die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften aufgrund der eingegangenen Nutzungsanträge nach Maßgabe der in Ziff. 2.1.1 bis 2.1.6 festgelegten Prioritäten. Bei gleicher Priorität werden folgende weitere Kriterien zugrunde gelegt: Dauer des Mietzeitraumes, die angemeldete Personenzahl, sowie die bisherige Nutzung durch den/die Antragsteller/in.
- Die Fakultät benennt eine/n Beauftragte/n und einen Hüttenwart, die gemäß ihren Tätigkeitsbeschreibungen für die Betreuung der Hütte zuständig sind; zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Feststellung von Schäden und von Verstößen gegen die Hüttenordnung. Die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften und ihre Beauftragten sind an die Hüttenordnung gebunden. Die Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen unter Ziff. 4.
3. Vergabefristen
- 3.1 Die Hütte wird frühestens 2 Monate vor Mietbeginn vergeben, dies gilt für die Berechtigten nach Ziff. 2.1.1 bis 2.1.6 gleichermaßen. Bei mehreren Bewerbungen für den gleichen Termin erfolgt die Vergabe gemäß Ziff. 2.2, Satz 1 und 2.
- 3.2 Die endgültige Personenzahl ist spätestens 3 Wochen vor Beginn des Nutzungs-Zeitraumes verbindlich anzumelden. Wenn die Hütte nicht voll belegt ist (19 Personen), können die verfügbaren Plätze an weitere Personen vergeben werden, jedoch nur bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Mietzeitraumes. Der Stand der Belegungsliste (Mieter/in und Personenzahl) drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Belegungszeitraumes ist somit verbindlich. Eine Senkung der Personenzahl um mehr als 20% gegenüber dem Nutzungsantrag bedarf einer schriftlichen Begründung und ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Senkung der Teilnehmerzahl bei Lehrveranstaltungen) möglich. Eine Änderung der Rechnung nach deren Ausstellen ist nicht möglich.
- Nachmeldungen (Erhöhung der Personenzahl bei gleichem/r Mieter/in/gleicher Veranstaltung) im Rahmen der verfügbaren Plätze sind auch später noch möglich.
- 3.3 Bei der Anmeldung sind im Nutzungsantrag anzugeben:
- 3.3.1 Nutzungskategorie (2.1.1 –2.1.5)
- 3.3.2 Nutzungszeitraum
- 3.3.3 Teilnehmer/innen-Zahl nach Maßgabe der Ziff. 3.2
- 3.3.4 Name, Adresse, Telefon und Fakultätszugehörigkeit des Mieters/der Mieterin bzw. des Leiters/ der Leiterin der Veranstaltung
- 3.4 Der/die Mieter/in ist für die Einhaltung der Hüttenordnung, für die ordnungsgemäße Abrechnung der Gebühren und für die Schlüsselrückgabe verantwortlich (Schlüsselrückgabe siehe auch Mietvertrag).
- Für in der Hütte abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der Nutzer/innen wird – soweit der Schaden nicht durch Versicherungen abgedeckt ist – nicht gehaftet.
- Die Haftung und Ansprüche aus einer etwaigen fahrlässigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind ausgeschlossen.

- 4.1 An Mietzins werden pro Person erhoben:
 - 4.1.1 Bei Lehrveranstaltungen nach Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 € 3,-/Tag und Teilnehmer/in
 - 4.1.2 Für Studierende der Fächer Forstwissenschaft und Medizin € 3,-/Tag
 - 4.1.3 Für andere Berechtigte € 7,- /Tag, Schulkinder (bis 16 Jahre) € 3,- /Tag
 - 4.1.4 Veranstaltungen nach Ziff. 2.1.5 sind in der Regel gebührenfrei.
- 4.2 Der in Ziff. 4. genannte „Tag“ umfasst den Zeitraum vom Nachmittag eines Tages (15.30 Uhr) bis zum Nachmittag des folgenden Tages (14.00 Uhr). Wird im Rahmen eines Aufenthaltes nicht in der Hütte übernachtet, halbieren sich die in Ziff. 4.1.1 bis 4.1.3 genannten Sätze (Tagesaufenthalte).
- 4.3 Neben dem Mietpreis wird der Gasverbrauch gesondert berechnet. Der Gaspreis beträgt 2,00 Euro pro m³.
- 4.4 Für den Abschluss der Mietverträge und die Mietabrechnung ist das Dekanat der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften zuständig.
5. Festgestellte Mängel sind der Vermögensverwaltung unverzüglich zu melden, damit im Rahmen der verfügbaren Mittel die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.